

Statuten

des Frauenvereins St. Peter und Paul Allschwil

vom 15. März 2017

In Verbundenheit mit der christlichen Tradition werden die folgenden Statuten erlassen:

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Frauenverein St. Peter und Paul Allschwil“ besteht ein Verein gemäss von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.

² Der Verein hat seinen Sitz in Allschwil.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein hat zum Zweck, den sozialen Anliegen von Frauen, Familien und Kindern in Allschwil und Umgebung nachzukommen. Dazu kann er eigene Bestrebungen unternehmen oder andere Bestrebungen fördern und unterstützen.

Insbesondere bezweckt der Verein die Führung der bestehenden Spielgruppe, kann aber auch eine bestehende Organisation in Allschwil mit gleichem Zweck unterstützen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen handlungsfähigen Personen offen, die den Vereinszweck ideell, finanziell oder mit ihrer Tatkraft unterstützen.

² Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist formfrei an ein Vorstandsmitglied zu richten.

³ Ein Mitglied kann seine Austrittserklärung formfrei an ein Vorstandsmitglied richten. Der Austritt erfolgt mit Eingang der Austrittserklärung.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder.

⁵ Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

¹ Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird durch die Generalversammlung festgelegt.

² Er ist jeweils innert 30 Tagen seit schriftlicher Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig (Verfalltag).

³ Bei einer Aufnahme in den Verein während des laufenden Kalenderjahres, ist für das laufende Jahr der Mitgliederbeitrag zu leisten. Bei einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist für das laufende Jahr der gesamte Mitgliederbeitrag zu leisten. Der Mitgliederbeitrag ist mit dem Austritt oder dem Ausschluss zur Zahlung fällig (Verfalltag).

Art. 5 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung,
- b. die Präsidentin,
- c. der Vorstand,
- d. die Revisionsstelle.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Die ordentlichen Amtsperioden dauern jeweils von der ordentlichen Generalversammlung der Gesamterneuerungswahl bis und mit zum Tag der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Gesamterneuerungswahl. Scheidet eine Person während einer Amtsperiode aus dem Amt aus, so findet für die angebrochene Amtsperiode an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl statt.

Art. 6 Generalversammlung

Der Generalversammlung gehören sämtliche Mitglieder an.

Art. 7 Einberufung Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr durch den Vorstand einberufen. An ihr wird die Rechnung beschlossen. Der Vorstand kann weitere Generalversammlungen einberufen.

² Die schriftliche Einberufung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung und unter Nennung sämtlicher zu traktandierenden Geschäfte der Post übergeben werden. Die Generalversammlung findet in Allschwil oder in einer angrenzenden Gemeinde statt.

³ Zehn Mitglieder können durch schriftliches Gesuch und unter Nennung der zu traktandierenden Geschäfte bei einem Vorstandsmitglied die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch den Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Gesuch nicht nach, so übernimmt die Revisionsstelle die Aufgabe der Einberufung.

⁴ Mitglieder können bis drei Wochen vor einer einberufenen Generalversammlung die Traktandierung von weiteren Geschäften bei einem Vorstandsmitglied beantragen. Der Vorstand teilt diesen Antrag umgehend sämtlichen Mitgliedern unter der entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste mit.

Art. 8 Durchführung Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin geleitet. Die Generalversammlung kann eine andere Person zur Leitung bestimmen.

² Die Generalversammlung wählt zu Beginn drei Stimmentzähler, wenn Wahlen anstehen. Die Stimmentzähler bilden das Wahlbüro, sofern schriftliche Wahlen anstehen. Das Wahlbüro ist damit betraut, die Wahlzettel zu verteilen, einzusammeln und das Ergebnis zu ermitteln.

³ Der Vorstand bestellt die Protokollierung. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 9 Abstimmungen der Generalversammlung

¹ Für Abstimmungen über die Änderung des Zweckes der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 75% der Mitglieder erforderlich. Die Präsidentin hat keinen Stichentscheid.

² Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 10 Wahlen der Generalversammlung

¹ Stellen sich ebenso viele Personen zur Verfügung als freie Sitze wählbar sind, so sind diese Personen in stiller Wahl gewählt. Jedes Mitglied kann den Verzicht auf stille Wahlen und um schriftliche Wahl stellen.

² Die schriftliche Wahl erfolgt geheim. Stehen mehrere freie Sitze zur Wahl, so ist die Wahl schriftlich und für sämtlichen Sitze in einer Wahl durchzuführen. Der Wahlzettel weist so viele leere Linien auf, wie Sitze zu besetzen sind. Gewählt sind in einem Wahlgang und in der Reihenfolge diejenigen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und nicht als überzählig ausscheiden. Bei Stimmengleichheit zieht das Wahlbüro das Los.

³ Ist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht genau festgelegt, so beschliesst die Generalversammlung zuerst die Anzahl der zu wählenden Sitze und führt erst dann die Wahl durch.

⁴ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass das Wahlbüro nur die Namen der Gewählten ohne die jeweiligen Stimmen bekannt gibt.

⁵ Als Präsidentin oder Vorstandsmitglied ist nur wählbar, wer an der Generalversammlung Mitglied des Vereins ist.

Art. 11 Kompetenzen der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung stehen neben der ihr durch das Gesetz unentziehbaren Kompetenzen die folgenden Kompetenzen zu:

- a. Die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b. die Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
- c. die Wahl der Präsidentin,
- d. die Statutenänderungen,
- e. das Gesuch um Aufnahme und die Austrittserklärung in Verbänden und Vereinen,
- f. die Genehmigung des Verkaufs von Grundstücken sowie der Einräumung, Änderung und Löschung von Grunddienstbarkeiten und Baurechten,
- g. die Genehmigung von wesentlichen Umbauten oder Umnutzungen auf bzw. von Grundstücken,
- h. die Abberufung von Organmitgliedern und
- i. die Auflösung des Vereins.

² Statutenänderungen treten frühestens am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

³ Dem Antrag um Auflösung des Vereins müssen mindestens doppelt so viele Personen zustimmen als ihn ablehnen. Die Präsidentin hat keinen Stichentscheid.

Art. 12 Präsidentin und Vorstand

- ¹ Die Präsidentin gehört dem Vorstand an und leitet den Vorstand und seine Sitzungen.
- ² Der Vorstand besteht neben der Präsidentin aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern und bildet eine Kollegialbehörde.
- ³ Der Vorstand bezeichnet die Finanzchefin und mindestens eine Vizepräsidentin für den Fall, dass die Präsidentin verhindert ist.
- ⁴ Der Vorstand kann sich durch eine dem christlichen Glauben besonders verbundene Person erweitern. Diese Person hat im Vorstand beratende Stimme und das Recht Anträge zu stellen.
- ⁵ Der Vorstand kann sich durch eine Geschäftsführerin erweitern. Diese Person hat im Vorstand beratende Stimme und das Recht Anträge zu stellen.
- ⁶ Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung hiervor analog.
- ⁷ Der Rücktritt aus dem Vorstand ist einem anderen Vorstandsmitglied oder an der Generalversammlung zu erklären. Wer aus dem Verein austritt, scheidet auch als Präsidentin oder Vorstandsmitglied aus.
- ⁸ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Delegation von Geschäften an ein Vorstandsmitglied im Einzelfall ist zulässig. Die generelle Delegation von Geschäften bedarf einer Geschäftsordnung.

Art. 13 Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung des Vorstands

- ¹ Der Vorstand ist für sämtliche Belange des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenzen der Generalversammlung und der Revisionsstelle fallen.
- ² Der Vorstand vertritt insbesondere den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, sofern diese nichts anderes bestimmt.
- ³ Der Vorstand beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder.
- ⁴ Der Vorstand kann Mitglieder vom Verein ausschliessen, welche trotz schriftlicher Androhung des Ausschlusses den verfallenen Mitgliederbeitrag nicht geleistet haben.
- ⁵ Zeichnungsberechtigt im Aussenverhältnis ist die Präsidentin zusammen mit der Finanzchefin kollektiv zu zweien. Ferner zeichnungsberechtigt im Aussenverhältnis sind die Präsidentin oder die Finanzchefin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 14 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle überprüft die Rechnung, den Vermögensbestand, die Vermögensverwaltung und die Vereinbarkeit der Geschäftsführung des Vorstandes mit den Statuten. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag. Die Revisionsstelle hat das Recht, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und sämtliche Akten einzusehen.
- ² Die Revisionsstelle besteht aus
 - a. einer juristische Person oder
 - b. drei natürliche Personen.
- ³ Diese müssen nicht Mitglied bzw. Mitglieder des Vereins sein.
- ⁴ Der Rücktritt von der Revisionsstelle ist einem Vorstandsmitglied oder an der Generalversammlung zu erklären. Der Austritt aus dem Verein gilt nicht als Rücktritt von der Revisionsstelle.
- ⁵ Die Revisionsstelle beruft eine Generalversammlung zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ein, wenn der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist.

Art. 15 Auflösung oder Liquidation

- ¹ Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen in eine neu zu gründende Stiftung überführt, mit gleichem Zweck wie der Verein. Der erste Stiftungsrat muss vom bisherigen Vereinsvorstand ernannt werden.

Zusätzliche Elemente für die Liquidationsklauseln

- ² Die Liquidation wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Generalversammlung setzt ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren ein, welche soweit erforderlich Fachleute beiziehen.
- ³ Ziel der Liquidation ist es, das Vereinsvermögen in eine Stiftung zu überführen. Die Liquidation ist soweit durchzuführen, dass sich das Vermögen in möglichst geeigneter Form befindet, um in die Stiftung überführt zu werden. Eine Versilberung des Vermögens und eine Beendigung aller Verträge ist nicht zwingend erforderlich, sofern deren Übertragung auf die Stiftung besser geeignet ist.
- ⁴ Das Vereinsvermögen wird in eine Stiftung überführt, welche von den Liquidatoren gemäss den folgenden Vorgaben zu errichten ist:
 - a) Name, Sitz
 - b) Stiftung.....mit Sitz in Allschwil
 - c) Zweck
- ⁵ Die Stiftung bezweckt insbesondere die Führung einer Spielgruppe in Allschwil, kann aber auch eine bestehende Organisation in Allschwil mit gleichem Zweck unterstützen und auch andere Projekte durchführen oder unterstützen, welche den Jugendlichen mehrheitlich in Allschwil zu Gute kommen.

⁶ Die Stiftung muss von Staat, Gemeinde und Kirche (oder Religion) unabhängig sein.

d) Stiftungsrat

⁷ Der Stiftungsrat setzt sich aus einer ungeraden Zahl von drei bis sieben Mitgliedern zusammen, deren Mehrheit einerseits Frauen sind, andererseits in Allschwil ansässig sind.

⁸ Der erste Stiftungsrat wird vom Vorstand des Vereins mit einfachem Mehr der Mitglieder gewählt.

Art. 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. Januar 2009.

² Die erste Gesamterneuerungswahl der Organe gemäss diesen Statuten findet an der ersten ordentlichen Generalversammlung nach dem Inkrafttreten dieser Statuten statt. Bis zur Gesamterneuerungswahl walten die Organmitglieder die unter den Statuten vom 21. Januar 2009 gewählt wurden in ihrer entsprechenden Funktion nach Massgabe dieser Statuten.

Allschwil, den 15. März 2017



Die Präsidentin



Die Kassiererin